

Jugendförderung und Jugendpolitik in der Steiermark nach 1945 – ein historischer Aufriss

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg – die so genannte „vaterlose Zeit“ – verlangte den zurückgebliebenen Frauen, Kindern und Jugendlichen Vieles ab. Das Jugendleben ging hinsichtlich der Existenzsicherung in das Erwachsenenleben über (vgl. Böhnisch, 2015, S. 22–23). Programme zur Entnazifizierung und Demokratisierung der österreichischen Jugend fanden in unterschiedlichen Ausformungen (je nach Besatzungszone) ihren Niederschlag im jugendpolitischen Geschehen. Dabei kam auch der Linderung der materiellen Not von Jugendlichen im darniederliegenden Österreich eine vorrangige Bedeutung zu. Entsprechende Programme und Angebote sowie die Kontrolle der Jugendverbände fielen in den Aufgabenbereich des Unterrichtsministeriums. Klassische Jugendverbände, die bereits vor 1938 in Österreich aktiv waren, wurden revitalisiert. Neu hinzu kam die volksdemokratisch organisierte „Freie Österreichische Jugend“, die ausgehend von der russischen Besatzungszone an Einfluss unter den Jugendverbänden gewann.

Florian Arlt, Nicole Walzl-Seidl

1. Einleitung

Dieser Artikel versucht einen Beitrag zum Schließen der Lücken in der Materiallage zur historischen Entwicklung der heutigen Offenen Jugendarbeit zu leisten und legt dabei seinen Fokus auf zentrale Rahmenbedingungen – die Jugendpolitik und Jugendförderung. Aufgrund der marginal vorhandenen Materiallage ist eine umfassende Darstellung der Entwicklungslinien nur bedingt möglich, allerdings werden zahlreiche Anknüpfungspunkte zur vertiefenden Recherche (u. a. auch in grauer Literatur oder intensiverer Archivarbeit) aufgezeigt, die Personen, Tendenzen und Meilensteine benennen, die im Kontext der Offenen Jugendarbeit besonders relevant erscheinen.

Zunächst wird der Versuch unternommen, das in der Nachkriegszeit lange vorherrschende Bild von „Jugenden“ zu skizzieren. Anschließend soll mit den Herausforderungen, die sich in der Lebensphase Jugend ergeben, und den aus dem Bedarf heraus entwickelten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit die Rolle der Sozialpädagogik, die nach 1945 ebenfalls einen für die Jugendarbeit bedeutenden Paradigmenwechsel verzeichnet, aufgezeigt werden.

Im Anschluss werden Vertretungen der Jugendlichen näher in den Blick genommen. Ausgehend davon folgt eine Verortung der Jugendpolitik nach 1945 auf EU-

und Bundesebene und in weiterer Folge auf Landesebene bis hin zu aktuellen Entwicklungen.

2. „Sch(m)utz und Schund“ – die Jugend in der Nachkriegszeit

Die recherchierten Schriften setzen sich in vielfältiger Weise mit der Jugend in der damaligen Zeit auseinander – Inhalte, die für die Jugend von Interesse waren, aber auch, welche Zuschreibungen und Erwartungen aus der Gesellschaft heraus formuliert wurden und werden. Deshalb wird zunächst auf das lang vorherrschende Bild von „Jugenden“ eingegangen.

2.1 Jugend in Not

Neben der Erkenntnis, dass es eine Gesinnungsreform braucht, bewegte die Sorge um die österreichische Jugend das Unterrichtsministerium dazu, 1958 eine Tagung mit dem Titel „Jugend in Not“ zu veranstalten (siehe dazu „Jugend in Not“, 1958). An dieser Tagung nahmen Repräsentant*innen „...aller pädagogischen, weltanschaulichen, religiösen und sozialen Einrichtungen und Gruppen teil. Es wurden letztlich 15 Arbeitsgruppen gebildet (vgl. Finder, 1958/59). Die Schlussresolution, die zum Teil bereits genannte mögliche Ursachen für die Not beinhaltet, summiert die folgenden Entwicklungsercheinungen:

„1. Erotische Fehlhaltung in Folge

verfrühter sexueller Erlebnisse, sie führen notwendig zur Störung des späteren Ehe- und Familienlebens;

2. eine zunehmende Verrohung, welche die Gemeinschaftsfähigkeit vieler junger Menschen in Frage stellt;

3. mangelnde Achtung vor echter Autorität, verbunden mit dem Anspruch auf Vormündigkeit;

4. Oberbetonung des Nützlichen und des Lustbetonten auf Kosten religiös-sittlicher Werte;

5. Fehlen einer verantwortungsbewussten Erziehung zum Geld; daher mangelnde Sparsamkeit und Selbstauslieferung an das Konsumdiktat der „Industrie der Lebensfreude“;

6. eine um sich greifende geistige Verflachung, um nicht zu sagen Selbstverdummung, welche die Jugendlichen für Kitsch, Sensation und Stimmungsmache immer anfälliger macht;

7. Konzentrationsschwäche, eine gewisse Passivität als Folge der Reizüberflutung und ein Nachlassen der schulischen Leistung und Arbeitshaltung im Betrieb;

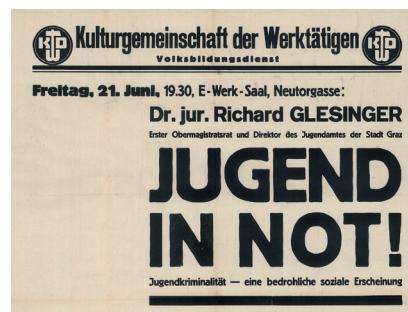
8. eine ausgesprochene Rennengesinnung gegenüber der größeren Gemeinschaft, ein sozialer und politischer Absentismus machen sich breit.“ (ebd., S. 7). Neben zahlreichen Lösungsan-

sätzen und Maßnahmen zur Verinderung der „Not der Jugend“ wurde auch mehr Augenmerk auf die Arbeit der österreichischen Jugendorganisationen gelegt. So wurde auf der Tagung unbestritten festgestellt, dass „die von den Jugendorganisationen getroffenen vorbeugenden Maßnahmen (...) einen wesentlichen Faktor zur Bekämpfung des Notstandes beitragen“ können (ebd., S. 7). Damit bildete sich nach Finder (1958/59, S. 7) in der Kinder- und Jugenderziehung ein drittes Milieu bzw. ein dritter Erziehungsraum neben Elternhaus und Schule heraus. Dabei richteten die Jugendorganisationen ihr Hauptaugenmerk auf „sinnvolle Freizeitgestaltung“ für junge Menschen, was ein Einfordern der Schaffung von Räumen wie Sport- und Spielplätzen mit sich brachte (vgl. ebd.).

Ein zentrales Fundstück aus der Archivarbeit stellen die gesammelten Beiträge aus 1958/59 zur außerschulischen Jugendarbeit mit dem Zeitschriftentitel „Jugend“ dar. Die Beiträge stammen zum Teil vom Bundesjugendring, der Verbandlichen Jugendarbeit sowie den Landesjugendreferaten. Zusätzlich lassen sich zu verschiedenen Themenbereichen wie „Film, Literatur, Singen und Musik sowie der Staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Jugendfragen“ Artikel finden. Einzelne Beiträge sind auch dem Ausbildungsbereich, „Jugend in Not“ und Sonstigem gewidmet (vgl. o. A., 1958/59).

Darin findet sich beispielsweise ein Artikel von Finder mit dem Titel „Das Generationsproblem einer Jugend“ (Finder, 1958/59, S. 6–7). Der Autor (1958/59, S. 6) postuliert zunächst, dass sich die gegenwärtige Jugend in einer Krisensituation befindet. Dabei sieht er z. B. in der „körperlichen Entwicklungsbeschleunigung bei gleichzeitigem Nachhinken der geistigen Reifung“ eine mögliche Ursache. Einen weiteren Faktor stellt seiner Ansicht nach die Entfremdung zur Familie dar, weshalb er auch eine Notwendigkeit im Aufeinanderbeziehen von Familien- und Jugendfragen sieht. Das für ihn prägnanteste negati-

ve Merkmal im Erscheinungsbild der damaligen Jugend stellt der Prozess des Autoritätsschwundes dar. Dabei hebt er hervor, dass Jugend „...sich heute durch eine skeptische Einstellung zu den politischen und sozialen Autoritäten auszeichnen...“ muss (ebd.). Systeme werden nicht mehr als gegeben respektiert oder gar bewundert, für die Jugend zählt bloß ihre Wirkung – übertragen auf die Politik kann dies im negativen Sinne (wenn Jugend nur Korruption, Schiebung und Unterschlagung wahrnimmt) schnell zur politischen Enthaltsamkeit führen. Nicht zuletzt wurden von Finder (1958/59, S. 6) bereits vor über 60 Jahren der Einfluss der Medien und die so genannte „Reizüberflutung“ thematisiert.



2.2 Arbeit und Brot für Österreichs Jugend

In der Steiermark wurden im Rahmen der Tätigkeiten des Landesjugendreferats regelmäßige Jugendleiter*innentreffen organisiert. 1950 fand ein Treffen mit dem Titel „Arbeit und Brot für Österreichs Jugend“ im Retzhof statt – mit dem Ziel, „eine gemeinsame Lösung der brennenden sozialen Jugendprobleme zu finden“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 1950, S. 42). Dabei wurden vor allem zwei zentrale Probleme behandelt: die Landflucht und die Jugendarbeitslosigkeit. Wiederum zwei Themen, die nach wie vor nicht an Bedeutung verloren haben. Die Tagung wurde von allen Beteiligten als erfolgreich angesehen, da gemeinsam diskutiert wurde und „...Pläne vorgelegt wurden, die eine soziale, geistige und sittliche Hebung der gesamten Jugend in der Industrie, im Handel, im Gewerbe und

in der Land- und Forstwirtschaft zum Ziel haben“ (ebd.). Beteiligte vor Ort erklärten sich bereit, für die Umsetzung dieser Pläne zu sorgen. „Dies ist schließlich (...) auch der Grund dafür, dass das Jugendleitertreffen im ‘Retzhof’ den elementaren Durchbruch zum Handeln, den Weg zur Tat bedeutet.“ (ebd.).

Aufgrund der bisherigen Ausführungen dürfte bereits ein erster Eindruck davon entstanden sein, wie Jugend in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg gesehen und verstanden wurde, was ihr zugesprochen und abgesprochen wurde und welche bedeutenden Schritte einer entsprechenden Auseinandersetzung in der Jugendpolitik, Jugendförderung und damit in der Jugendarbeit erforderlich waren.

An dieser Stelle werden nach Blaschitz (2014) die Herausforderungen, die sich in der Nachkriegszeit zeigten, kurz vorgestellt, um in Folge den Umgang damit in der Sozialen Arbeit darstellen zu können.

2.3 Jugend, Sittlichkeit und Freizeitkultur

Nach 1945 gerieten vor allem Kinos als Ort von unerwünschten Ansammlungen von Jugendlichen in Kritik. In diesem Zusammenhang wurde „ein Eingreifen von offizieller Seite gegen dieses ‘asoziale und parasitäre Dasein‘ gefordert“ (Blaschitz, 2014, S. 217). Eine „gesunde“ Freizeitgestaltung und „wertvolle kulturelle und unterhaltende Erlebnisse“ sollten als Alternative forciert werden (ebd.). Gleichzeitig zeigte sich, dass sich die Jugend nicht nur von der Familie entfernte, sondern auch von traditionellen Jugendorganisationen und sich in einem weniger lenkbaren Freizeitraum bewegte (ebd., S. 218). Dieses zuvor geforderte Eingreifen äußerte sich in der Herausbildung der Jugendschutzthematik. Der Jugendschutz wurde Hauptargumentation bei der Bekämpfung der „Schundmedien“. Diese negative Zuschreibung betraf vor allem Arbeiterjugendliche (vgl. ebd., S. 221).

Die Sicht auf Jugendliche war nach dem Zweiten Weltkrieg negativ konnotiert. Jugend wurde in Verbindung gebracht mit Terminen wie „Verworrtheit“, „Verderbtheit“, „Ziel- und Ideallosigkeit“ (ebd., S. 223). So bestand in der Gesellschaft der Tenor, dass der Krieg die Jugend vergiftet hätte. Die Presse leistete ihren Beitrag dazu und verstärkte die Bilder einer desinteressierten und verwahrlosten Jugend. Wie bereits im letzten Kapitel behandelt, kamen Mitte der 50er Jahre zu den kriegsbedingten Begründungen für die „Jugendgefährdung“ jene der „konsumbedingten Verwahrlosung“ hinzu (ebd., S. 223–224).

Ein weiteres Phänomen wurde als „Plattenbildung“ problematisiert: „Männliche Jugendliche, meist dem Arbeitermilieu zugeschrieben und bald [seit Anfang des 20. Jhd.; Anm. Autor*innen] als ‘Halbstarke’ bezeichnet, seien in Gruppen im öffentlichen Raum präsent, für Lärmerregung, Störung der öffentlichen Ordnung bzw. sogar für kriminelle Taten verantwortlich“ (ebd., S. 224). Nicht zuletzt findet die zuvor erwähnte Tagung „Jugend in Not“ 1958 mit diesen Inhalten ihren Ausgangspunkt (vgl. ebd., S. 225).

2.4 Jugendkriminalität und Verwahrlosung

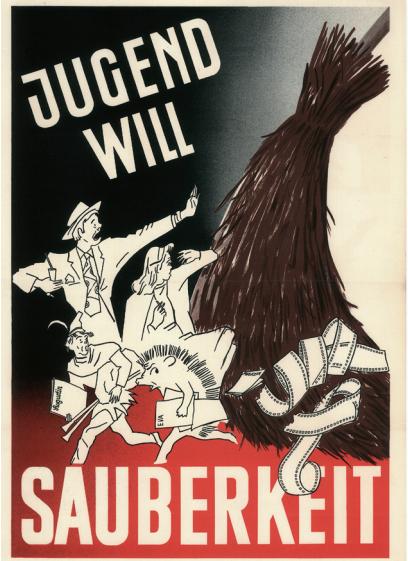
Wie bereits angedeutet wurde in der Öffentlichkeit ein alarmierendes Bild über die Jugendkriminalität in Österreich gezeichnet. Durch das Ansteigen der Zahlen männlicher Jugendkriminalität zwischen 1952 und 1957 sowohl in Österreich als auch in den restlichen europäischen Ländern wurde dies noch unterstrichen (vgl. Blaschitz, 2014, S. 227). Zunächst wurde das Jugendgerichtsgesetz von 1928 (JGG, 1928) durch das Wiederherstellungsgesetz 1945 (StGBI 25/1945) wieder in Kraft gesetzt (während des Zweiten Weltkriegs galt das Reichsjugendgerichtsgesetz 1943 (dRJGG, 1943)) und nach wenigen Korrekturen als das Jugendgerichtsgesetz 1949 (JGG, 1949) wiederverlautbart. Dieses wurde in den 1950er

Jahren reformiert, was zu einer Verschärfung der Strafe für über 16-Jährige durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1960 führte (vgl. Arden-Stockinger, 2020, S. 49–54). Erst mit einem spezifischen Jugendgesetz 1961 wurde es möglich, mildernde Urteile und Straferlässe zu erwirken. Doch wie zuvor angesprochen, leisteten die Medien in Österreich einen großen Beitrag dazu, die Öffentlichkeit immer „jugendfeindlicher“ zu machen (Blaschitz, 2014, S. 227–228).

zur praktischen Arbeit mit „diesen“ Jugendlichen – der Jugendarbeit als sozialpädagogisches Handlungsfeld.

So diene nach Scheipl (2003, S. 153) die Kinder- und Jugendarbeit „...nicht vorrangig der Verhinderung von jugendlicher Devianz.“ Die gemeinsame (im Sinne von: Jugendliche als Koproduzent*innen) Problembearbeitung und offene Beratung kann sozialpädagogisch angemessener erfolgen; die Fähigkeiten der Jugendlichen und deren Entfaltung stehen im Mittelpunkt.

Der „Dritte Bericht zur Lage der Jugend in Österreich“ (vgl. z. B. Pichler, 1999) schlägt dieselbe Zielrichtung ein. Trotzdem postuliert Scheipl (2007, S. 135), dass „.... dieser Spannung von ‘care and control’ in diesem Fachbereich – und darüber hinaus – anscheinend nicht zu entkommen“ sei.



Nachdem auch in der Sozialpädagogik bereits in der Zwischenkriegszeit entstandene Initiativen wie ‘die Kinderfreundebewegung‘ oder ‘der Bund katholischer Jugendbewegung Neuland‘ im Zweiten Weltkrieg wieder aufgelöst und erst in der Nachkriegszeit wieder gegründet wurden, spricht Scheipl (ebd., S. 149–151) von einem unspektakulären Neubeginn nach 1945. Böhnisch (2015, S. 22) bezeichnet die ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg als „...Trümmerjahre, Hungerjahre, Jahre der Wohnungsnot und vaterlose Zeit“. Die Jugendfrage war vorerst kein öffentliches Thema (vgl. ebd., S. 23). An die Errungenschaften und kreativen Ideen der Zwischenkriegszeit konnte lange nicht angeschlossen werden. Sting (vgl. 2015, S. 198) unterstreicht dies mit seiner Auseinandersetzung mit der Professionalisierung im Feld der Sozialen Arbeit. So zeichnete sich erst mit 1962 eine erste österreichweite Verberuflichung der Erziehertätigkeit ab, die sich weiterentwickelte hin zu den ‘Bildungsanstalten für Sozialpädagogik‘, die letztlich auch ‘Erzieher‘ für die außerschulische Jugendarbeit ausbilden sollten. „Die unterschiedliche Gewichtung

„Verwahrlosung“ wurde wie erwähnt als zentrale Ursache für Jugenddelikte diagnostiziert.“ (ebd., S. 228). Dabei wurden der Verwahrlosung sowohl innere als auch äußere Ursachen zugeschrieben. Ende der 1950er Jahre fanden zahlreiche wissenschaftliche Tagungen statt, die sich mit „Jugendkriminalität“ oder „Jugendverwahrlosung“ auseinandersetzten (ebd., S. 229). Die Forderungen nach Elternziehung, Elternhilfe, Ausbau des Fürsorgewesens, sozialem Wohnungsbau sowie nach Bekämpfung von Schmutz und Schund wurden laut (vgl. ebd., S. 230).

3. Professionalisierung der Jugendarbeit

Nach diesen skizzenhaften Ausführungen, wie junge Menschen gesehen wurden/werden, setzt der Beitrag fort mit Ausführungen

von Recht und Pädagogik in den jeweiligen Ausbildungsgängen in Österreich dient als Indikator dafür, dass der integrative Anspruch einer umfassenden 'Sozialen Arbeit' bisher nicht eingelöst worden ist" (ebd., S. 199). Dazu könnte kritisch angemerkt werden, dass entsprechend dem Bild der Jugend (s.o.) problemfokussierte Bestimmungen – gerade in der Kinder- und Jugendhilfe – nach wie vor mehr der Sozialarbeit zugeordnet werden. Die Sozialpädagogik versteht sich dabei mehr als pädagogische Professionalität. „Das Aufwachsen von Kindern in Familien und Betreuungseinrichtungen sowie die Übergänge Jugendlicher und junger Erwachsener in Arbeit und Beschäftigung sind auch ohne spezifische Krisen und Probleme Gegenstand von Aktivitäten der Sozialen Arbeit“ (ebd.).

Soziale Arbeit entwickelt sich also in Österreich als heterogenes Ausbildungs- und Wissenschaftsprofil mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Im Kontext der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark ist besonders der Universitätslehrgang für „Sozialpädagogische Arbeit und soziokulturelle Animation in Handlungsfeldern der offenen Jugendarbeit“ zu nennen, der 1994 an der Universität Graz eingerichtet wurde und ab 1997 in zwei Durchläufen abgehalten wurde (vgl. Scheipl 2002). Dieser Lehrgang prägte auch die weitere Ausbildungslandschaft bis hin zum aktuellen Ausbildungsbereich an der FH Joanneum in Graz – dem akademischen Lehrgang „Inklusive Kinder-, Jugend- und Gemeinwesenarbeit“, der in Kooperation der FH Joanneum Graz mit der Universität Graz und dem Land Steiermark organisiert wird (vgl. FH Joanneum, o. J.).

Besondere Aufmerksamkeit erhielt die Jugend und ihre Geschichte in den 1968er und frühen 1970er Jahren durch die Student*innenbewegung (vgl. Böhnisch, 2015, S. 24).

Gerade Jugendliche müssen als gleichwertige Partner*innen von Erwachsenen anerkannt werden und an der Entwicklung der Ge-

sellschaft auf unterschiedlichen Ebenen sowie im Hinblick auf lokale, regionale und überregionale Fragestellungen beteiligt werden. Jugendliche brauchen Zugang zu jenen Informationen, die sie für die Mitgestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft benötigen und sie müssen die Möglichkeit von der Erwachsenenwelt bekommen, sich in die anstehenden Entscheidungen einbringen zu können (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 2016, S. 5–6).



Die Modernisierung der Gesellschaft geht auch mit erheblichen Veränderungen der Lebenswelten von Jugendlichen einher. Diese Entwicklung wird unter anderem durch einen Bedeutungswandel der traditionellen Familie beschleunigt, der dazu geführt hat, dass immer mehr Aufgabenbereiche von Erziehung und Bildung außerhalb des Elternhauses erfüllt werden. Diese gesellschaftliche Entwicklung dürfte nachhaltig und tatsächlich erst der Anfang sein. Demgegenüber scheint der zunehmende Leistungsdruck in der Gesellschaft für viele Jugendliche zunehmend schwerer bewältigbar. In Anbetracht der weitreichenden Änderungen der Lebenswelten von Jugendlichen werden wir uns von der Idee verabschieden müssen, dass die etablierten Sozialisationsinstanzen in den traditionellen Formen weiterhin Gültigkeit haben (vgl. ebd.).

Wodurch lässt sich nun die spezifische Bedeutung der Jugendarbeit als Sozialisationsinstanz für Jugendliche erklären? Sie liegt in der Lebensphase Jugend begründet, die mit ihren Entwicklungsaufgaben und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine besondere Herausforderung für junge Menschen darstellt. Die Jugendarbeit als eigenständiges Feld der Sozialen Arbeit leitet daraus einen spezifischen Erziehungs- und Bildungsauftrag ab, der mit bestimmten Mandaten, Zielgruppen, Zielen, Leistungen und Wirkungen sowie Rahmenbedingungen verbunden ist. Eine Haltung nach menschenrechtsbasierten ethischen Grundprinzipien sowie die Orientierung an fachlich-konzeptionellen und methodischen Standards der Sozialen Arbeit fließen als Merkmale einer professionellen Jugendarbeit in die Angebote ein. Ein solches Professionsverständnis führt zu individuell und gesellschaftlich relevanten Potenzialen einer zukunftsorientierten Jugendarbeit (vgl. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, 2020, S. 17).

4. Jugend- und Jugendarbeitsvertretungen auf Bundes- und Landesebene nach 1945

4.1 Bundesjugendring und Bundesjugendvertretung

Jugendpolitische Anliegen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg im Jugendbeirat im Bundesministerium für Unterricht, der noch in den 1940er Jahren aus den damals bestehenden Jugendorganisationen errichtet wurde, diskutiert. Die Zusammenarbeit der Vertreter*innen der Jugendorganisationen mit der Jugendpolitik des Unterrichtsministeriums gestaltete sich etwas schwierig und so wurde der Jugendbeirat letztlich am Beginn der 1950er Jahren wieder aufgelöst (vgl. Hätnen, 2008, S. 19). Daraufhin wurde 1953 der Österreichische Bundesjugendring (ÖBJR) gegründet. Die Teilnahme des damaligen Bundespräsidenten Theodor Körner, des Bundeskanzlers Julius Raab usw. zeigte die Bedeutung auf, die dem

Zusammenschluss der österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen beigemessen wurde (vgl. ebd., S. 19 zit. n. Prüller, 1993, S. 16). Dies erfolgte nicht zuletzt in Anlehnung an den Deutschen Bundesjugendrings. Das Vorgehen, die Finanzierung des ÖBJR über einen „Bundesjugendplan“ zu bewerkstelligen, wurde ebenfalls vom deutschen Vorbild übernommen. Der Bundesjugendplan wurde 1960 im Unterrichtsministerium eingerichtet, ab dem Jahr 1962 (vgl. ebd., S. 19 und 39) – dem Jahr der Jugend (vgl. o. A., Neue Zeit, 3. März 1962, S. 9) – wurde über das Unterrichtsministerium ausbezahlt, später vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Sektion IV Jugend.

„Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist die gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich“ (Bundesjugendvertretung, o. J.) und ist als Nachfolgerin des ÖBJR zu verstehen. Die BJV wurde in der bestehenden Form mit dem Bundes-Jugendvertretungsgesetz 2001 eingerichtet und umfasst zurzeit 54 Mitgliedsorganisationen. Der BJV geht es vor allem um „...Mitbestimmung, Teilhabe, Perspektiven, Sicherheit, Rechte, Chancen für junge Menschen“ (ebd.). Vertreten werden in Österreich konkret alle Kinder und Jugendlichen bis 30 Jahre. Die BJV ist darum bemüht, jungen Menschen in der Öffentlichkeit, in den Medien, in Politik und Gesellschaft Gehör zu verschaffen. Des Weiteren wird stets daran gearbeitet, Kooperationen, Bündnisse und gemeinsame Projekte zu entwickeln und nicht zuletzt Vereine und Organisationen für junge Menschen miteinander zu vernetzen (Österreichische Kinder- und Jugendvertretung, 2018). Auf europäischer Ebene beteiligt sich die BJV u.a. am Europäischen Jugendforum (YFI) und vertritt dort die Interessen der jungen Menschen in Österreich (vgl. Bundesjugendvertretung, o. J.).

Das Bundes-Jugendvertretungsgesetz sieht in § 10 (BGBl. I Nr. 127/2000) des Weiteren vor, dass sich zur Erfüllung der Aufgaben auch mehrere Jugendorganisa-

ten zusammenschließen können, weshalb auch der Verein „Österreichische Kinder- und Jugendvertretung“ (ÖJV) mit verschiedenen Jugendorganisationen gegründet wurde. Der Vorstand besteht aus vier Vorsitzenden, maximal acht weiteren Vorstandsmitgliedern, die alle zwei Jahre demokratisch gewählt werden, sowie der hauptamtlichen Geschäftsführung mit beratender Stimme (vgl. Bundesjugendvertretung, 2020, S. 6–7).

4.2 Landesjugendvertretung

Die Jugendvertretung des Landes Steiermark ist über den Steirischen Landesjugendbeirat, der 27 Mitgliedsorganisationen zählt, organisiert. Dieser vertritt die Interessen der steirischen Kinder- und Jugendverbände, bietet Serviceleistungen und fachlichen Support für Mitarbeiter*innen, forciert die Vernetzung zwischen den verschiedenen Jugendvereinen und steht mit fachkundigen Expertisen zur Verfügung. Die Tätigkeiten in den Verbänden werden zum überwiegenden Teil von Ehrenamtlichen ausgeführt. Ziel bzw. Intention des Landesjugendbeirats ist es, möglichst viele junge Menschen an Entscheidungsfindungen und Gesetzesentwürfen zu beteiligen (Steirischer Landesjugendbeirat, o. J.).

4.3 bOJA – stDV-OJA

Die bOJA – das „bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit“ wurde 2009 gegründet und versteht sich als Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich. Die bOJA entstand aus dem Verein „Arbeitsgemeinschaft österreichischer Jugendzentren, soziokultureller Einrichtungen und Initiativgruppen“ (ARGE JUZE), der Mitte der 1980er Jahre gegründet wurde. Die bOJA arbeitet mit den Ländernetzwerken eng zusammen bzw. es bilden die Vertreter*innen der Länderstrukturen den 16-köpfigen bOJA-Vorstand (vgl. bOJA, o. J.).

Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit feierte 1984 den Startschuss zunächst als Plattform autonomer Jugendzent-

ren (vgl. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, 2015, S. 9). Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der sich als Fachstelle, Servicestelle und Koordinationsstelle der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark versteht. Er begreift sich als erste Ansprechstelle für alle im Arbeitsfeld Offene Jugendarbeit in der Steiermark tätigen bzw. am Arbeitsfeld interessierten Personen und Organisationen und zählte in den letzten Jahren zwischen 60 und 70 Mitglieder (vgl. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, o. J.).

5. EU- und Bundesebene

Das „Bundesnetzwerk Österreichischer Jugendinfos“, das 2004 als nationaler Zusammenschluss der Jugendinformationsstellen in Österreich gegründet wurde (Ausnahme ist dabei nur Kärnten), definiert Jugendpolitik als „Politik für Jugendliche sowie von und mit Jugendlichen, die auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie auf europäischer und internationaler Ebene stattfindet“ (Bundesnetzwerk Österreichischer Jugendinfos, 2021). Da es sich um eine Querschnittsmaterie handelt, sind aktuell in allen Regierungs- und Verwaltungsbereichen Jugendagenden zu finden. Dem war allerdings nicht immer so. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fielen diese überwiegend in den Aufgabenbereich des Unterrichtsministeriums und wechselten die ministerielle Zuordnung in Folge auch mehrmals.

5.1 Die Verortung der Jugendpolitik auf EU-Ebene

Für die Offene Jugendarbeit sind vor allem die EU-Jugend-Strategie mit ihren elf Jugendzielen, die entsprechenden Förderprogramme sowie die professionsethischen Grundpfeiler relevant. Die aktuelle „EU-Jugendstrategie“ (2019–2027) bildet den Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in der EU (Ratsentschluss am 26. November 2018). Das Potenzial der Jugendpolitik

besteht vorrangig darin, die Beteiligung der Jugend am demokratischen Leben und ihr soziales und bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Die EU-Jugendstrategie ist auf die drei Schwerpunkt-bereiche Beteiligung, Begegnung und Befähigung ausgerichtet. Diese Bereiche sollen sektorübergreifend behandelt werden. 2017 und 2018 wurden im Dialog mit jungen Menschen die besagten elf Jugendziele entwickelt, nach denen jugendbetreffende Problem-bereiche mithilfe verschiedener Instrumente und Formate (Voneinanderlernen, Planer*innen für künftige Maßnahmen, EU-Jugenddialog, Plattform zur EU-Jugendstrategie, faktengestützte Instrumente) bearbeitet werden. Als Ansprechpartner*in sowie Bezugspunkt für junge Menschen fungiert der*die so genannte EU-Jugendkoordinator*in (vgl. Europäisches Jugendportal, o. J.).

5.2 Politische Einordnung der Jugendpolitik auf Bundes-ebene

In der Nachkriegszeit kann auf Bundesebene das Bundesministerium für Unterricht als das aktivste Ministerium in Bezug auf Jugend und Jugendpolitik bezeichnet werden (Blaschitz, 2014, S. 91). „Die Abteilung ‘Jugend’ im ‘Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten’ (später Bundesministerium für Unterricht) wurde zur ‘Überwachung

und Lenkung der Jugendbewe-gung’“ (ebd. S. 92). geschaf-fen. Demnach standen zunächst Beobachtung und Kontrolle im Vordergrund. Die Hauptaufgaben der Abteilung lagen darin, die bestehenden Jugendverbände zu überwachen sowie „... Sportaktivitäten, Buchgemeinschaften, Zeichen- und Malwettbewerbe und Volksbildungseinrichtun-gen ...“ zu unterstützen (ebd., S. 92-93). „Eine der wichtigsten Agenden der Jugendabteilung war der 1946 geschaffene ‘Jugend-Kulturbeirat’, der sich mit ‘verschiedenen Fragen kul-tureller Art, insbesondere mit der Förderung des Jugendschrifttums und der Bekämpfung der Jugend-Schundliteratur’ beschäftigte.“ (ebd., S. 93). Nach dem Ende der Zensur durch die Alliierten 1948 übernahm die „Jugendkom-mission der Film begutachtungs-stelle beim Bundesministerium für Unterricht“ die Beurteilung über die Jugendzulässigkeit von Filmen. Letztlich war aber nur eine Prüfung im Rahmen des Jugendschutzes möglich. Somit waren die lokalen Polizei- und Gendarmeriedienststellen für die Kontrolle und Überwachung zuständig (ebd.).

1950 wurde das „Gesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Ver-öffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung“ (kurz: „Schmutz und Schund“ – Gesetz) und damit auch eine „Schmutz und Schund“-

Prüfungskommission im Unter-richtsministerium beschlossen. Im Vergleich zur 1934 erlassenen „Verordnung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesund-heit“ wurden mit dem neuen Gesetz keine Versuche unter-nommen, Verbots- bzw. Zensurmaßnahmen auf Erwachsene aus-zudehnen. Den Kern bildete der „sittliche Schutz“ von Kindern und Jugendlichen, die entsprechende Definition eröffnete allerdings einen recht großen Handlungsspielraum (vgl. Blaschitz, 2014, S. 81-82).

1970 wurden die Wissenschafts-agenden unter der Bundesregie- rung von Kreisky in das Wissen-schaftsministerium ausgegliedert. Von 2000 bis 2007 gab es wieder ein Gesamt-Bildungsministerium – zusammen mit kulturellen An-gelegenheiten. 2014 ging das Unterrichtsministerium aus dem Bundesministerium für Unter-richt, Kunst und Kultur hervor. Nach mehreren Zwischenschrit-ten wurde 2018 erneut ein Ge-samt-Bildungsministerium – das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – geschaffen (vgl. Bundesministe-rium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2019).

Im Jahr 1983 gingen die Jugend-agenden in das von Fred Sinowatz geschaffene erste österreichische Familienministerium über. Diese wurden bis dahin weitestge-hend vom Unterrichtsministerium wahrgenommen, obwohl es keine formale Zuständigkeit dafür gab, weshalb die Jugendpolitik maß-geblich vom Bundesjugendring vorgegeben wurde. 1987 kam es bereits wieder zur Auflösung des Familienministeriums und die Familien- und Jugendagenden wurden im Umweltministerium angesiedelt, ab 2000 dann im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. 2007 wanderten die beiden Be-reiche Familie und Jugend in das Gesundheitsministerium und nur ein Jahr später in das Wirtschafts-ministerium. 2014 übernahm das Bundesministerium für Familie und Jugend die Jugendagenden des ehemaligen Bundesministe-riums für Wirtschaft, Familie und Jugend und war für die österrei-

Österreichisches Jugendsingen 1948

Landesjugendsingen

Samstag

5. Juni um 14:30 Uhr (Kindersingen)

Eintrittskarten zu S 1.– und S 2.–

Sonntag

6. Juni um 9 Uhr (Jugendsingen)

Eintrittskarten zu S 2.– und S 3.–

Stephaniensaal

Graz, Landhausgasse

Kartenvorverkauf: Landesreisebüro (Landhaus, Herrengasse), Buchhandlung Moser (Herrengasse)

Sie hören die besten steirischen Jugendsinggruppen

Erscheint in Steirertracht!

Druck „Austria“ Graz, Sektoralle 14

chische Familien- und Jugendpolitik zuständig. Von 2014 bis 2018 bestand ein eigenständiges Familien- und Jugendministerium, die Jugendagenden wurden von einer Kanzleramtsministerin betreut (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2018), 2020 gingen die behandelten Agenden über in das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (vgl. BGBl. I Nr. 8/2020, S. 4). Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021 (vgl. BGBl. I Nr. 30/2021, S. 1) wechselten die „Jugend-Agenden“ zum Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt.

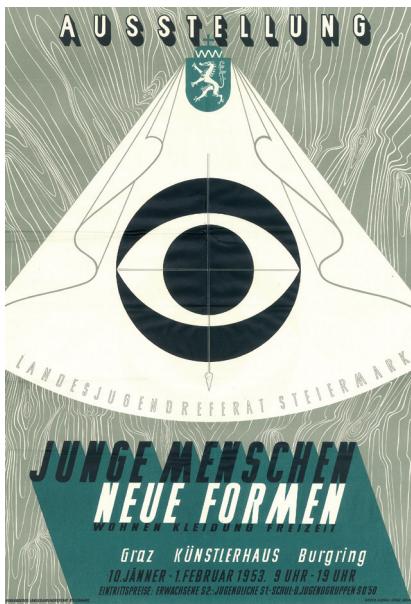
5.2.1 Jugendförderung auf Bundesebene

Jugendförderung stand lange im Kontext der Heimatverbundenheit. Erst im Jahr 2000 kam es hinsichtlich der bundesweiten Vertretung und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Österreich zu maßgeblichen Veränderungen. Mit den zuvor behandelten Entwicklungen des ÖBJR hin zur BJV wurde gleichzeitig auch die Jugendförderung auf der Bundesebene mit dem Bundes-Jugendförderungsgesetz neu geregelt und unterstand dem Bundeskanzleramt.

Das vorrangige Ziel des Bundes-Jugendförderungsgesetzes ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (vgl. Scheipl 2003, S. 151; vgl. BGBl. I Nr. 126/2000, S. 1). „Gemäß Bundesverfassung liegt die Zuständigkeit für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bei den Bundesländern“ (Bundeskanzleramt, o. J.). Über die Bundes-Jugendförderung erfolgt überwiegend die Förderung bundesweit tätiger Organisationen sowie Projekte bundesweiter Relevanz (vgl. ebd.).

Hinsichtlich der Dokumentation von Jugendagenden ist laut Beschluss des Nationalrats aus dem Jahr 1988 (81/E XVII. GP) das für Jugendagenden zuständige Mitglied der Bundesregierung dazu verpflichtet, einmal in jeder Legislaturperiode einen "Bericht zur

Lage der Jugend in Österreich" vorzulegen. Der erste Bericht zur Lage der Jugend in Österreich erschien 1987, der vorläufig letzte und siebte Bericht 2016 (vgl. Bundeskanzleramt, o. J.).



5.2.2 Jugendwohlfahrt, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendschutz

Die Differenzierung der Begrifflichkeiten und damit auch jene der Definitionen und Aufgabengebiete stellen in diesem Abschnitt zentrale Inhalte dar. In der praktischen Arbeitsrealität stoßen Jugendarbeiter*innen oftmals an die Grenzen zur Kinder- und Jugendhilfe (eh. Jugendwohlfahrt), nicht selten nutzen auch junge Menschen, die im System der Kinder- und Jugendhilfe begleitet werden, Angebote der Offenen Jugendarbeit und letztendlich besteht eine größere Chance, generell junge Menschen über die Offene Jugendarbeit zu erreichen als über die Kinder- und Jugendhilfe, da diese überwiegend für problembelastete Familien und Jugendliche zum Einsatz kommt.

Nach Scheipl (2011, S. 577) entwickeln sich „Überschneidungsbereiche zwischen Jugendwohlfahrt und Jugendarbeit. Lebensthemen und Problemlagen der Jugendlichen sind von vornherein ganzheitlich, (...)“. So entspricht eine Aufspaltung in für den jeweiligen

Bereich zugängliche Termine nach Scheipl (ebd.) mehr „(...) einer Verwaltungslogik und weniger einer Sach- und Fachlogik (...)\". Bereits lange vor dem ersten Jugendwohlfahrtsgesetz tagte 1946 die 1927 eingerichtete, 1933 aufgelöste „Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege“ in Linz das erste Mal wieder nach Kriegsende. Diese Arbeitsgemeinschaft bestand aus allen Jugend- und Wohlfahrtsämtern der österreichischen Hauptstädte. Ziel dabei war, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ämtern zu fördern „...und das noch gültige Gesetz aus der NS-Zeit (RGBL 219, 20.3.1940) schnellstmöglich durch ein einheitlich zu erarbeitendes Jugendwohlfahrtsgesetz, das für alle Bundesländer Gültigkeit besitzen sollte, zu ersetzen“ (Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz, 2017, S. 49). Dabei standen vor allem der Jugendschutz sowie die Beaufsichtigung der Jugend durch freiwillige Helfer*innen im Vordergrund (vgl. ebd., S. 49).

Das erste Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz in Österreich trat 1954 in Kraft (BGBl. Nr. 99/1954). Im Jahr 1989 beschloss man ein wesentlich moderneres Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989), in dem zwischen der hoheitlichen Behörde und so genannten Freien Jugendwohlfahrtsträgern unterschieden wurde. 2013 wurde dieses zweite Jugendwohlfahrtsgesetz vom Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) abgelöst.

6. Landespolitik und Landesverwaltung

6.1 Die politische Entwicklung der Steiermark nach 1945

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs begann eine neue Phase in der Entwicklung des Landtags und der Etablierung von jugendpolitischen Agenden, die lange im Verantwortungsbereich des Landeshauptmannstellvertreters lagen. Die Zuständigkeiten für Jugend sowie für Kultur traten dabei immer gemeinsam auf. Demokratische Strukturen waren

vom Ständestaat und der NS-Diktatur grundlegend zerstört. Unter der Aufsicht der britischen Militärverwaltung wurden demokratische Verhältnisse in der Landesregierung aufgebaut und der Landtag als Landesparlament wiedererrichtet. Die Mitglieder des Landesparlaments und der Landesregierung hatten in den schwierigen Jahren nach Kriegsende 1945 so manche Bewährungsprobe zu bestehen. Unter dem Eindruck der bitteren Erfahrungen nichtdemokratischer Zeiten dominierte weitestgehend eine konsensorientierte Politik das Geschehen in der Steiermark (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 2012).

„Die herrschende politische Kultur ließ keine Strukturbrüche zu, wohl aber beachtliche Adaptationen: Wandel vollzog sich innerhalb von Stabilität“ (Ableitinger, 2004, S. 218).

Ableitinger (2004, S. 218–228) skizziert fünf Phasen des Wandels:

1. Reinhard Machold leitete 1945 dabei als erster nach dem Zweiten Weltkrieg eine von den sowjetischen sowie britischen Besatzungsmächten anerkannte provisorische Landesregierung. Nach der ersten regulären Landtagswahl wurde er Landeshauptmannstellvertreter. Ihm folgte als Landeshauptmann Anton Pirchegger von der Österreichischen Volkspartei, der 1948 von Josef Krainer Senior abgelöst wurde. Josef Krainer Senior bekleidete dieses Amt 23 Jahre lang. Diese erste von fünf Phasen reichte bis 1960 und skizzierte die damalige politische „Konsens“-Kultur (vgl. Ableitinger 2004, S. 218).

2. Am Ende der 1960er Jahre ist die Gesellschaft gegenüber dem politischen System autonomer (vgl. ebd., S. 218–220).

3. Die dritte Phase von 1970 bis 1986 fällt mit der „Ära Kreisky“ zusammen (vgl. ebd., S. 220). 1971 folgte Friedrich Niederl Josef Krainer Senior im Amt. Josef Krainer Junior trat 1980 in die Fußstapfen seines Vaters, er hatte das Amt des Landeshauptmanns allerdings „nur“ 16 Jahre inne.

4. An dieser Amtsperiode ist auch die vierte Phase festzumachen, die von 1986 bis 2000 reichte und durch widersprüchliche Züge gekennzeichnet ist (vgl. ebd., S. 223). 1996 folgte Waltraud Klasnic als erste Frau in das Amt des Landeshauptmanns und wirkte als solche bis zur fünften Phase. 5. Ab 2000 zeigt sich eine Annäherung an die politische Kultur anderer westlicher Demokratien (vgl. ebd., S. 228–229). Erstmals seit 1945 übernahm 2005 bis 2015 die Sozialdemokratische Partei Österreichs mit Franz Voves die Funktion des Landeshauptmanns in der Steiermark. 2015 verzichtete dieser auf das Amt, wodurch Hermann Schützenhofer (wieder ÖVP) Landeshauptmann wurde (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, o. J.).

Das Steiermärkische **Jugendgesetz**

6.2 Die Verortung der Jugendpolitik in der Steiermark nach 1945

1947 wurden aufgrund eines Erlasses des Unterrichtsministeriums die Landesjugendreferate in den Bundesländern gegründet und Landesjugendreferent*innen eingesetzt. Die Aufgaben bestanden dabei vorrangig „... in der Vermittlerrolle zwischen der Abteilung Jugend des Bundesministeriums für Unterricht und den Jugendverbänden ... sowie in der Förderung und Überwachung der geistigen und körperlichen Ausbildung und Fortbildung der schulentlassenen Jugend ...“ (Enge, o.J., S. 7). Ein ähnliches Bild von Jugendlichen – als gefährdete, unmündige und schützenswerte Subjekte – und ihren Nöten teilten auch die Jugendverbände in ihrer inhaltlichen Ausrichtung.

6.2.1 Der Jugendschutz

Die erste steiermärkische Verordnung zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung wurde 1922 erlassen. Bereits dort flossen Bedenken gegen Kino und Schundlite-

ratur ein. Letzteres zu verkaufen, war sogar verboten wie auch das Aufhängen von Reklamebildern, die das „sittliche Empfinden der Jugend“ verletzen könnten. Die allgemeine Meinung war vorherrschend, dass Jugendliche durch „Schundliteratur und -filme“ auf Abwege kommen könnten. Dem im Lesebedürfnis erkannten Potenzial der Jugendlichen wurde versucht Rechnung zu tragen, indem im Grazer Volksgartenkiosk eine eigene Jugendbücherei gegründet wurde. Im Zweiten Weltkrieg ging diese wieder verloren (vgl. Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz, 2017, S. 73).

Seit 1945 wird der Jugendschutz gesetzlich auf Landesebene geregelt und weist damit in Österreich zwischen den verschiedenen Bundesländern erhebliche Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung auf (z. B. Ausgehzeiten). Zahlreiche Versuche einer Vereinheitlichung scheiterten bisher, obgleich ein entsprechender Harmonisierungsbedarf mehrfach analysiert wurde (vgl. dazu in großem Umfang z. B. Pichler, 1997).

1954 trafen sich die Landesjugendreferent*innen in Tirol, um sich mit wichtigen Fragen zu Jugendpolitik und Jugendförderung auseinanderzusetzen. Dabei wurde auch von der Förderung von organisierte und nichtorganisierte Jugend gesprochen, gleichwohl ein defizitärer Blick auf Jugend vorherrschend blieb (vgl. Blaschitz, 2014). 1958 trat das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft, das unter anderem die Jugendfürsorge regelte. In diesem wurde das Eingreifen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege definiert. Kurz darauf folgte das Steiermärkische Kinogesetz, das unter 17-Jährigen verbot, Filmvorführungen zu besuchen, welche die „sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugend beeinträchtigen oder eine Überreizung ihrer Phantasie“ bewirken.

Weniger überraschend war wiederum die Schwerpunktsetzung des Landes auf den Jugendschutz. In einem 1960 veröffent-

lichen Bericht wurde auf eine stetig steigende Zahl an Übertretungen hingewiesen. Die Eltern wurden als maßgeblicher Faktor ausgemacht, das Amt sah sich dieser Entwicklung gegenüber allerdings als relativ machtlos an, nachdem für die Durchsetzung des Jugendschutzes kein ausreichendes Personal zur Verfügung stand. Dementsprechend wurde eine engere Zusammenarbeit mit dem damaligen steirischen Landesjugendreferenten sowie den Schulen verfolgt. Des Weiteren wurde versucht, in Zusammenarbeit mit dem ORF oder auch mit dem 1962 gegründeten Freizeitclub „Das Podium“ kindgerechte bzw. für die Jugend geeignete Veranstaltungen abzuhalten. Dieser Zielsetzung folgten auch das 1972 initiierte „Haus der Jugend“ (heutiges Orpheum in Graz) sowie die im Herbst 1969 gegründete „Grazer Märchenbühne“ (vgl. Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz, 2017, S. 55 und S. 61).

Dieser problemfokussierte Blick dominierte bis in die 1980er Jahre das Bild der Jugendpolitik – unter Jugendförderung wurde hingegen nach wie vor die Herausbildung von Heimatverbundenheit verstanden. Erst langsam stieg das Bewusstsein für die Notwendigkeit, Jugend mehr bei der Entdeckung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Talente zu unterstützen, was sich gerade in der Angebotsgestaltung der Offenen Jugendarbeit besonders niederschlug.

6.2.2 Landesjugendreferate, Jugendförderung und Jugendstrategie des Landes Steiermark

Im Rahmen der Archivarbeit wurde u. a. der Bericht des Landesjugendreferats über die Jahre 1948 bis 1953 ausgefasst. Dieser Bericht unterstreicht zum einen die bisher beschriebenen Bilder von Jugend in der Nachkriegszeit und zeigt gleichzeitig die Errungenschaft der Bestellung eines Landesjugendreferats auf (vgl. Enge, o. J.).

Bereits im Vorwort des damaligen Landeshauptmannstellvertreters

Udier wird herausgestrichen, dass durch das Landesjugendreferat durch „feinfühliges Lenken“ Tausenden jungen Menschen die sittlichen Werte unseres Volkes nähergebracht wurden. Udier (o. J., S. 3) meint weiter, „Jugend und Staat stehen heute mehr denn je in einer Verbindung, die allein ein gesundes Fundament für unsere Gesellschaftsordnung bildet und weiterzubilden vermag.“ Im folgenden Vorwort des

Kößler (1948–1954) (vgl. Kößler, o. J., S. 6) folgt letztlich das Kernstück des Berichts. Zunächst wird dabei ein Überblick über die Formierung des Landesjugendreferats gegeben und im Anschluss die fünf zentralen Aufgabengebiete dargestellt (vgl. Enge, o. J. S. 7-11):

1. Allgemeine Jugendförderung

Der Jugendbeirat beim Landesjugendreferat stellt eine Plattform für alle in der Jugendarbeit Tätigen dar und befasst sich mit den Wünschen der organisierten Jugend sowie mit allen Fragen der Jugendförderung. Als besonders bedeutende Kooperationspartner*innen sind der Landesschulrat, aber z. B. auch der „österreichische Buchklub der Jugend“, das „Jugendwerk für Freizeit und Erholung“ sowie das „österreichische Komitee für Internationalen Studienauftausch“ zu nennen (vgl. ebd., S. 8).

2. Staatsbürgerliche Jugenderziehung

In der konkreten Umsetzung wurden zur „Jugenderziehung“ Jugend-Diskussionsabende durchgeführt und Aktionen zu bestimmten politischen Events wie z. B. Wahlen gesetzt, um den Jugendlichen „Einblick in die Formen des demokratischen Lebens zu geben, Liebe und Verständnis für Heimat, Staat und Vaterland zu weiten, die Wertung der Einrichtungen des Staates zu formen und den Blick für die Möglichkeiten zwischenstaatlicher Zusammenarbeit zu schulen“ (ebd., S. 9).

3. Kulturelle Jugendarbeit

Hierzu zählen neben den Lehrgängen für Jugendleiter*innen (z. B. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1950) das Jugendsingen sowie auch künstlerische Ausstellungen von jungen Menschen. Des Weiteren fand allwöchentlich über den Rundfunk eine Sendereihe „Die Stimme der Jugend“ statt. Auch der „österreichische Buchklub der Jugend“ wird erneut erwähnt und Sommer-, Ferienaufenthalts- und Erholungsmöglichkeiten für Jugendliche erleben einen Aufschwung. So konnte die Stei-



Vorstands der Kulturabteilung des Amtes der Landesregierung werden bereits erste Aspekte eines Paradigmenwechsels mit dem Blick auf Jugend deutlich. So führt er näher aus (Coudenhove, o. J., S. 4):

„Nicht ‘gute Lehren’, nicht überhebliche Ermahnungen wurden geboten, sondern tatenfrohe Arbeit, die der Jugend nicht Aufgezwungenes bedeutete, sondern sie im Gegenteil zu sich selbst zu führen bestrebt war. Sprechen wir es offen aus: die mit dem Kriege wesensgemäß verbundenen Ereignisse und Schicksale haben der Jugend vielfach ein wertvolles Glück genommen, das Glück, ‘jung’ zu sein“ (ebd.). Er (ebd.) führt dies weiter und betont, dass der Jugend die Zuversicht und Möglichkeit gegeben werden müsse, „...aus ihrem eigenen Wesen und in Freiheit jung und glücklich sein zu können“. Den Dankesworten des damaligen Landesjugendreferenten

ermark 1953 bereits fünf Ferienlager begrüßen, in deren Rahmen die kulturelle Tätigkeit und Leibeserziehung im Vordergrund standen (vgl. ebd., S. 9-10).

4. Pflege und Förderung der Leibeserziehung

Nachdem die Pflege und Förderung der Leibeserziehung Hauptgebiete darstellten, wurden zahlreiche Übungsleiter für die einzelnen Bezirke geschult (vgl. ebd., S. 10).

5. Soziale Jugendarbeit

In diesem Aufgabengebiet verstand sich das Landesjugendreferat auch als eine Art Vermittler. So wurden berechtigte Jugendforderungen an die jeweiligen Stellen weitergeleitet und geklärt. Dabei kam dem Sozialausschuss als Unterausschuss des Jugendbeirats, der sich über brennende soziale Fragen der steirischen Jugend berät, besondere Bedeutung zu (vgl. ebd., S. 10-11).

Wie bereits in Abschnitt 5.2.1 erwähnt, unterliegt die Ausgestaltung der Jugendförderung aktuell den Bundesländern. Ausgedrückt wird dies u. a. im Steiermärkischen Jugendgesetz, das nun die bisher in getrennten Gesetzen verhandelten Materien des Jugendschutzes und der Jugendförderung umfasst (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 2019, o. S.). Dieses beinhaltet die Regelung zur Jugendförderung per se (Art der Förderung und Förderungsgrundsätze), die Kriterien der Offenen Jugendarbeit im engeren Sinne (z. B. Einhaltung von Qualitätsstandards oder die Bereitstellung von qualifiziertem Personal) und es definiert bzw. klärt Begriffe ab wie z. B. „Kin-der“, „Jugendliche“, „junge Menschen“, „Erwachsene“ usw.

„Das Ziel des Jugendgesetzes ist es, Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen zu schützen“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 2019, o. S.). Es besteht aus drei wesentlichen Abschnitten zu den Themenbereichen „Jugendförderung“, „Jugendschutz“ und „Überwachung und Strafen“. Ersteres umfasst vor allem entsprechen-

de Finanzierungsrichtlinien, der Jugendschutz-Abschnitt widmet sich beispielsweise den Ausgezeiten oder der Benützung von Geldspielautomaten u.ä., der letzte Abschnitt beinhaltet z. B. Strafbestimmungen für Jugendliche oder auch die Regelung der Testkäuf (vgl. ebd.).

Bezüglich Dokumentation hat gemäß § 13 Steiermärkisches Jugendgesetz 2013 die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und Aktivitäten für junge Menschen zu erstatten. Diese Jugendberichte werden bereits seit 1980 eingehoben (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 2020).

Mit der strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit – kurz: Jugendstrategie – antwortet das Land Steiermark auf politischer Ebene auf die Vielfalt der Möglichkeiten und der damit verbundenen Wahl- und Gestaltungsfreiheit wie auch auf die zunehmenden Herausforderungen einer modernen Gesellschaft, den Weg des Heranwachsens positiv zu bewältigen und mit einer stabilen Ich-Identität ausgestattet den Schritt ins Erwachsensein zu vollziehen (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung – A6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend 2017, S. 4-5 und S. 10-55). Als Jugendstrategie befüllt sie damit das gesetzliche Gerüst mit Ausgestaltungsinhalten und -themen. Aktuell wird bereits an einer nachfolgenden Jugendstrategie gearbeitet. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2022 veröffentlicht werden.

Die Autor*innen:

*Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole Walzl-Seidl und ASP Florian Arlt
Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit*



Foto: Steirischer DVOJA

Bildnachweis:

Steiermärkisches Landesarchiv - STLA, Plakatsammlung:
S. 4: STLA, PI-K-1956-1985. Ankündigung Veranstaltung Kulturgemeinschaft der Werktätigen. Volksbildungsdienst. Entstehungszeit 1946.
S. 5: STLA, STLA, PI-K-1948-0219. Plakatkampagne der „Katholischen Jugend“ 1948. Entstehungszeit 1948.
S. 6: STLA, PI-P-1952-0040. 6. Plakatzeitung der Solidarität des ÖGB über die Schaffung von Lehrstellen. Entstehungszeit 1954.
S. 8: STLA, PI-K-1948-0466. Ankündigung einer Jugendgesangsveranstaltung: Österreichisches Jungsingen 1948. Landesjungsingen. Entstehungszeit 1948.
S. 9: STLA, PI-K-1953-0007. Ankündigung Landesjugendreferat Steiermark. Ausstellung Junge Menschen Neue Formen. Wohnen Kleidung Freizeit. Graz, Künstlerhaus, 01.02.1953. Entstehungszeit 1953.
S. 11: STLA, PI-K-1954-0055. Ankündigung Landesjugendreferat Steiermark: Filmvorführung für die Jugend mit Diskussion. Entstehungszeit 1954.

S. 10: Steiermärkisches Jugendgesetz. Foto: Land Steiermark.

Kontakt:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
www.dv-jugend.at

Literatur:

- Ableitinger, A. (2004). Politische Kultur. In Desput, J. F. (Hrsg.) (2004). Geschichte der Steiermark. Vom Bundesland zur europäischen Region. Die Steiermark von 1945 bis heute (S. 209-260). Graz: Historische Landeskommision für Steiermark.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (o. J.). Liste der Landesregierungen der Steiermark. In deacademic.com, URL: <https://deacademic.com/dic.nsf/dewiki/1327569>, Abruf am 21. Dezember 2020.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (1950). Arbeit und Brot für Österreichs Jugend! Be richtblätter über das Jugendleitertreffen für zeitgemäße soziale Jugendarbeit vom 13. bis 16. April 1950 im Volksbildungsheim „Retzhof“ bei Leibnitz. o. O.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg.) (2012). 600 Jahre Landtag Steiermark. Festvortrag anlässlich 600 Jahre Landtag Steiermark von Hofrat Dr. Josef Riegler. In Landtag Steiermark, URL: <https://www.landtag.steiermark.at/cms/ziel/122782990/DE/>, Abruf am 18. Dezember 2020.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2017). Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark – 2017-2022. Graz.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2019). Das Steiermärkische Jugendgesetz. In Land Steiermark, URL: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/102171898/DE/>, Abruf am 30. September 2019.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2020). Jugendbericht. In Land Steiermark, URL: <https://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/beitrag/11872617/99840564>, Abruf am 22. Dezember 2020.
- Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz (Hrsg.) (2017). Ein Rückblick auf die 100-jährige Geschichte des Amtes für Jugend und Familie (1. Auflage). Graz: Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz.
- Arden-Stockinger, T. (2020). Die historische Entwicklung der Deliktsfähigkeit. Diplomarbeit an der Johannes Kepler Universität Linz. Linz.
- BGBI. I Nr. 30/2021 (2021). Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2021), in Kraft getreten am 01. Februar 2021. In RIS (Rechtsinformation des Bundes), URL: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbI/I/2021/30/20210131>, Abruf am 25. August 2021.
- BGBI. I Nr. 8/2020 (2020). Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020), in Kraft getreten am 29. Jänner 2020. In RIS (Rechtsinformation des Bundes), <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbI/I/2020/8/20200128>, Abruf am 25. August 2021.
- BGBI. I Nr. 127/2000 (2000). Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz), in Kraft getreten am 1. Jänner 2001. In RIS (Rechtsinformation des Bundes), URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001059>, Abruf am 15. Juli 2021.
- BGBI. I Nr. 126/2000 (2000). Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz), ausgegeben am 26. November 2020. In RIS (Rechtsinformation des Bundes), URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001058>, Abruf am 17. Dezember 2020.
- BGBI. Nr. 99/1954 (1954). Bundesgesetz Jugendwohlfahrtsge setz (JWG), ausgegeben am 18. Mai 1954. In RIS (Rechtsinformation des Bundes), URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1954_99_0/1954_99_0.pdf, Abruf am 21. Dezember 2020.
- Blaschitz, E. (2014). Der „Kampf gegen Schmutz und Schund“. Film, Gesellschaft und die Konstruktion nationaler Identität in Österreich (1946-1970). Wien/Berlin: LIT Verlag.
- Böhnisch, L. (2015). Jugendbilder und Jugenddiskurse des 20. Jahrhunderts bis heute. In Böhnisch, L., Plakolm, L. & Wächter, N. (Hrsg.). Jugend ermöglichen. Zur Geschichte der Jugendarbeit in Wien (S. 11-35). Wien: Mandelbaum Verlag.
- bOJA (o. J.). Über uns. In bOJA. at, URL: <https://www.boja.at/ueber-uns>, Abruf am 15. Juli 2021.
- Bundesjugendvertretung (o. J.). Über die BJV. In BJV (Bundesjugendvertretung), URL: <https://bjv.at/ueber-die-bjv/>, Abruf am 22. Dezember 2020.
- Bundesjugendvertretung (2020). Statuten der Österreichischen Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV), beschlossen am 13.10.2020. In BJV (Bundesjugendvertretung), URL: https://bjv.at/wp-content/uploads/2020/11/OeJV_Statuten_13.10.2020.pdf, Abruf am 03. Mai 2021.
- Bundeskanzleramt (o. J.). Jugendbericht. In Bundeskanzleramt Österreich, URL: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendforschung/jugendbericht.html>, Abruf am 22. Dezember 2020.
- Bundeskanzleramt (o. J.a). Allgemeines zur Bundes-Jugendförderung. In Bundeskanzleramt (o. J.a), URL: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/allgemeines-bundes-jugendfoerderung.html>, Abruf am 06. Juli 2021.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2019). Unterrichts- und Wissenschaftsminister/innen seit 1945. In Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, URL: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/minister_alt.html, Abruf am 06. Juli 2021.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2018). Ministeriumsgründungen. In politik-lexikon.at, URL: <https://www.politik-lexikon.at/oesterreich1918plus/1983/>, Abruf am 06. Juli 2021.
- Bundesnetzwerk Österreichischer

- Jugendinfos (2021). Jugendpolitik. In Jugendarbeit in Österreich, URL: <https://jugendarbeitinoesterreich.at/glossar/jugendpolitik/>, Abruf am 06. Juli 2021.
- Coudenhove, E. (o. J.). Jugend soll jung sein! In Enge, M. (o. J.). Steiermark. Land der Jugend. Das Landesjugendreferat der steiermärkischen Landesregierung berichtet über die Jahre 1948 bis 1953 (S. 4). Graz: Steiermärkische Landesregierung.
- Enge, M. (o. J.). Steiermark. Land der Jugend. Das Landesjugendreferat der steiermärkischen Landesregierung berichtet über die Jahre 1948 bis 1953. Graz: Steiermärkische Landesregierung.
- Europäisches Jugendportal (o. J.). EU-Jugendstrategie. In Europäisches Jugendportal, URL: https://europa.eu/youth/strategy_de, Abruf am 06. Juli 2021.
- FH Joanneum (o. J.). Inklusive Kinder, Jugend- und Gemeinwesenarbeit. Akademischer Lehrgang zur Weiterbildung gem. § 9 FHStG. In https://www.fh-joanneum.at/inklusive-kinder-jugend-und-gemeinwesenarbeit/academic_certificate_programme/, Abruf am 15. Juli 2021.
- Finder, J. (1958/59). Das Generationsproblem einer Jugend. In o. A. (1958/59). die Jugend, Jahrgang 1 (1), S. 6-7.
- Hätönen, L. (2008). Kinder- und Jugendpolitik in Österreich 2001 bis 2006. Diplomarbeit an der Universität Wien. Wien.
- Jugend in Not (Hrsg.) (1958). In Österreichischer Jugend-Informationsdienst. Nachrichtenblatt des Bundesministeriums für Unterricht (Abt. Jugend) und der Jugendreferate in den Bundesländern (ÖJID), Jahrgang 11 (9/10), S. 2-12.
- Kößler, M. (o. J.). Dienst an der Jugend – schöne Aufgaben! In Enge, M. (o. J.). Steiermark. Land der Jugend. Das Landesjugendreferat der steiermärkischen Landesregierung berichtet über die Jahre 1948 bis 1953 (S. 6). Graz: Steiermärkische Landesregierung.
- o. A. (1962). Neue Zeit. Steierische Städte im „Jahr der Jugend“. Jahrgang 1962, S. 9.
- Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (2018). Wir. Jetzt. Hier. Wir verstärken eure Stimme! Bundesjugendvertretung. Folder. Wien: ÖJV.
- o. A. (1958/59). die Jugend, Jahrgang 1 (1).
- Pichler, J. (Hrsg.) (1997). Harmonisierungsbedarf der Jugendschutzgesetzgebung der österreichischen Bundesländer im Vergleich. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag.
- Pichler, J., Aichhorn, U., Gamer, T. & Gläzner, A. (Hrsg.) (1999). Dritter Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil D. Jugendförderungsrechtssentwicklungen in Europa. Endbericht. Wien: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.
- Scheipl, J. (2002). Universitätslehrgang „Sozialpädagogische Arbeit und Soziokulturelle Animation in offenen Handlungsfeldern“. In G. Knapp (Hrsg.) (2002). Wissenschaftliche Weiterbildung im Aufbruch (S. 182 – 201). Klagenfurt: Verlag Hermagoras.
- Scheipl, J. (2003). Soziale Arbeit – Sozialpolitik: Verhältnisse, Anregungen und Spannungsmomente. In K. Lauermann & G. Knapp (Hrsg.), Sozialpädagogik in Österreich. Perspektiven und Theorie (S. 138-168). Klagenfurt, Ljubljana & Wien: Verlag Hermagoras.
- Scheipl, J. (2007). Geschichte der Sozialpädagogik in Österreich – unter besonderer Berücksichtigung der Jugendwohlfahrt. In Knapp, G. & Sting, S. (Hrsg.) (2007). Soziale Arbeit und Professionalität im Alpen-Adria-Raum (S. 134-157). Klagenfurt, Ljubljana & Wien: Verlag Hermagoras.
- Scheipl, J. (2011). Schnittflächen von Jugendwohlfahrt und Jugendarbeit. In Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2011). Sechster Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Jugend aus Sicht der Wissenschaft (Teil A) und Jugendarbeit (Teil B) (S. 577-586).
- Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit (o. J.). Über uns – Verein. In dv-jugend.at, URL: <http://www.dv-jugend.at/verein/>, Abruf am 15. Juli 2021.
- Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit (Hrsg.) (2020). Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark. Grundlagen in Theorie und Praxis. Neuauflage 2020. Graz: Verlag für Jugendarbeit und Jugendpolitik.
- Steirischer Landesjugendbeirat (o. J.). Der Steirische Landesjugendbeirat. In Steirischer Landesjugendbeirat, URL: <https://www.landesjugendbeirat.at/>, Abruf am 15. Juli 2021.
- Sting, S. (2015). Disziplin und Differenz. Soziale Arbeit in Österreich jenseits disziplinärer Identitätszwänge. soziales_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschulstudiengänge sozialer arbeit, 2015 (Nr. 14), 194-202, URL: www.soziales-kapital.at/index.php/sanzialeskapital/article/viewFile/394/678.pdf, Abruf am 17. Dezember 2020.
- Udier, T. (o. J.). Jugend und Staat. In Enge, M. (o. J.). Steiermark. Land der Jugend. Das Landesjugendreferat der steiermärkischen Landesregierung berichtet über die Jahre 1948 bis 1953 (S. 3). Graz: Steiermärkische Landesregierung.
- Wünsch, M. C. (2019). Jugendschutz in der Steiermark unter Einbeziehung der mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretenden Steiermärkischen Jugendgesetz-Novelle. In Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit (Hrsg.), jugend inside 2019 (1), S. 3-4.